



# HESSISCHER LANDTAG

22. 06. 2021

Plenum

## Gesetzentwurf

### Landesregierung

#### Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 18. Juni 2021 den nachstehenden, durch Kabinetts-umlaufverfahren vom 14. Juni 2021 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Soziales und Integration vertreten.

#### A. Problem

Das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hessisches Nichtraucherschutzgesetz – HessNRSKG) vom 6. September 2007 (Inkrafttreten am 1. Oktober 2007) und zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Das Gesetz ist jedoch weiterhin erforderlich.

Der durch das Gesetz bestehende umfassende Gesundheitsschutz vor den Gefahren des Passivrauchens ist insbesondere für Kinder und Jugendliche noch nicht ausreichend. Neue Produktentwicklungen wie die elektronischen Zigaretten („E-Zigaretten“) und Tabakerhitzer sind in dem aktuellen Gesetz unberücksichtigt. Darüber hinaus erfordert bisherige Praxiserfahrung in einzelnen Regelbereichen notwendige Änderungen zur Klarstellung in dem Gesetz.

#### B. Lösung

Schaffung eines Änderungsgesetzes, das die notwendigen Änderungen vornimmt, sowie die Geltungsdauer verlängert.

#### C. Befristung

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. A des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriftencontrolling vom 1. Januar 2018 (StAnz. S. 2): Das Gesetz soll bis zum 31. Dezember 2028 befristet werden.

#### D. Alternativen

Keine.

#### E. Finanzielle Auswirkungen

##### 1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

##### 2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

##### 3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

#### 4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch das Rauchverbot an Spielplätzen und die damit verbundene Beschilderung entstehen gegebenenfalls geringe Kosten für die Gemeinden, soweit diese nicht bereits – wie in einigen Bezirken – schon vorhanden sind. Außerdem können gegebenenfalls nicht qualifizierbare Kosten der Gemeinden durch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten anfallen, insbesondere in der Anfangszeit auf Spielplätzen oder in den Festzelten. Hierbei sind stichprobenartige und anlassbezogene Kontrollen erforderlich, jedoch ist keine regelmäßige Kontrolltätigkeit vorgesehen.

Geringeren Mehrkosten steht ein verbesserter Gesundheitsschutz der Bevölkerung gegenüber.

#### **F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

#### **G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes<sup>1</sup>**

Vom

**Artikel 1**

Das Hessische Nichtraucherschutzgesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach dem Wort „Rauchen“ werden die Wörter „einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzern“ eingefügt.
    - bb) In Nr. 1 wird nach den Wörtern „Stellen sowie“ und nach den Wörtern „Landkreise und“ jeweils das Wort „von“ eingefügt und nach dem Wort „Rechtsform“ ein Komma eingefügt.
    - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579),“ gestrichen, werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714)“ durch „3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568)“ ersetzt.
    - dd) In Nr. 4 wird vor dem Wort „Einrichtungen“ das Wort „von“ eingefügt und wird die Angabe „27. September 2012 (GVBl. S. 290)“ durch „3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ ersetzt.
    - ee) In Nr. 5 wird das Wort „Sportanlagenlärmschutz-Verordnung“ durch „Sportanlagenlärmschutzverordnung“ und wird die Angabe „9. Februar 2006 (BGBl. I S. 234)“ durch „1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1468)“ ersetzt.
    - ff) In Nr. 7 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435)“ ersetzt, die Angabe „in der Fassung vom 1. Juli 2006 (GVBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679)“ durch „vom 15. September 2016 (GVBl. S. 162), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482)“ ersetzt und die Angabe „vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 673)“ durch „7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ ersetzt.
    - gg) In Nr. 8 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt.
    - hh) In Nr. 9 wird die Angabe „in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975)“ gestrichen.
    - ii) In Nr. 11 wird nach dem Komma das Wort „zuletzt“ eingefügt und die Angabe „28. März 2012 (GVBl. S. 50)“ durch „15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294)“ ersetzt.
  - b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Das Rauchen einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzern ist verboten auf ausgewiesenen öffentlich zugänglichen Kinderspielflächen.“
  - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
2. § 2 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 4 wird aufgehoben.

<sup>1</sup> Ändert FFN 351-79.

- b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 426)“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
  - b) In Abs. 3 wird das Komma nach dem Wort „Raucherraum“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Angabe „und Festzelte nach § 2 Abs. 5 Nr. 4 sind als Raucherfestzelte“ gestrichen.
4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und nach der Angabe „Abs. 1“ wird die Angabe „und 2“ eingefügt.
  - b) In Nr. 2 wird nach der Angabe „11“ die Angabe „sowie Abs. 2“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
  - b) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Gemeindevorstand“ die Angabe „als Gefahrenabwehrbehörde nach § 82 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ eingefügt.
6. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch „2028“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### Zu Art. 1

#### Zu Nr. 1 Doppelbuchst. aa (§ 1 Abs. 1 Satz 1)

Die seit den letzten Jahren neu auf dem Markt erhältlichen elektronischen Konsumprodukte wie elektronische Zigaretten („E-Zigaretten“) und Tabakerhitzer erfordern eine Anpassung der bisherigen gesetzlichen Regelung, da der durch die Benutzung dieser Produkte entstehende Dampf durch die Exhalation der Konsumierenden die Raumluft in ähnlich gesundheitsschädlicher Weise belastet wie herkömmlicher Zigarettenrauch und die Bürgerinnen und Bürger daher vor diesen Gesundheitsgefahren gleichermaßen zu schützen sind.

Nach dem bisherigen Wortlaut des § 1 Abs. 1 HessNRSG ist das „Rauchen“ verboten, ohne das Rauchen hinsichtlich des Konsums bestimmter Produktgruppen zu differenzieren. Entsprechend der Gesetzesbegründung umfasst das „Rauchen“ grundsätzlich das Rauchen und Inhalieren aller Tabakprodukte auch unter Verwendung von Hilfsmitteln.

Die Erweiterung der gesetzlichen Regelung um die Aufnahme der Benutzung von elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzen rechtfertigt sich dadurch, dass die Exposition dieser neuen Produkte aufgrund der derzeitigen Studienlage als gesundheitsschädlich zu werten ist – wenn auch möglicherweise weniger als herkömmlicher Tabakrauch – und die Bürger und Bürgerinnen vor diesen Gefahren im Sinne eines präventiven Gesundheitsschutzes zu schützen sind.

Beim Konsum von elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzen werden teilweise die gleichen Stoffe wie beim herkömmlichen Rauchen, aber auch weitere gesundheitsgefährdende Stoffe in die Umgebungsluft abgegeben. Dazu gehören neben Nikotin zum Beispiel Propylenglykol, Glycerin, Aromen mit allergener Wirkung, wie zum Beispiel Eugenol und Benzylalkohol, auch in geringen Mengen kanzerogene Stoffe, wie Formaldehyd, Benzol, und tabakspezifische Nitrosamine, sowie gesundheitsschädliche Metalle, wie zum Beispiel Nickel und Blei. Die feinen und ultrafeinen Flüssigkeitspartikel im erzeugten Dampf dringen in die tiefen Regionen der Lunge ein und können dort oxidativen Stress und Entzündungsreaktionen auslösen. Dabei gibt es keine Schwelle, unterhalb derer keine Gesundheitsschäden auftreten. Eine beeinträchtigte Luftqualität ist insbesondere für Allergiker, Asthmatiker, Herzpatientinnen und -patienten sowie Personen mit vorgeschädigter Lunge und Kindern problematisch (vgl. Deutsches Krebsforschungszentrum, E-Zigaretten und Tabakerhitzer – ein Überblick, Heidelberg 2020 m.w.N.; Deutsches Krebsforschungszentrum, Belastung der Innenraumluft durch Emissionen von E-Zigaretten, Aus der Wissenschaft - für die Politik, Heidelberg 2015 m.w.N.; Nowak D et al, Positionspapier der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e.V. zur elektronischen Zigarette, Pneumologie 2015, 69: 131-134; Schaller Katrin et al., E-Zigaretten: Gesundheitliche Bewertung und potenzieller Nutzen für Raucher, Pneumologie 2018; 72: 458-472).

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat Tabakerhitzer hinsichtlich möglicher Gesundheitsrisiken untersucht und kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass deren Nutzung mit gesundheitlichen Risiken durch die oben bereits genannten Stoffe verbunden ist (Vorläufige Risikobewertung von Tobacco Heating-Systemen als Tabakprodukte, Mitteilung v Nr. 015/2017 des BfR vom 27. Juli 2017 m.w.N.; so auch Pieper, E., Mallock, N., Henkler-Stephani, F. et al. Bundesgesundheitsblatt (2018) 61: 1422).

Aufgrund der bereits nachgewiesenen und potenziell gefährdenden Stoffe im Aerosol und im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes sollten elektronische Zigaretten und Tabakerhitzer nicht in geschlossenen Räumen in Anwesenheit von Nichtrauchern verwendet und deren Verwendung in allen Nichtraucherzonen untersagt werden (vgl. Deutsches Krebsforschungszentrum, E-Zigaretten und Tabakerhitzer – ein Überblick, Heidelberg 2020 m.w.N.; Deutsches Krebsforschungszentrum, E-Zigaretten/Tabakerhitzer. Fakten zum Rauchen, Heidelberg, 2018).

Dies entspricht auch der Empfehlung der Innenraumlufthygienekommission (IRK) des Umweltbundesamtes, wonach Bestimmungen und Beschränkungen, die für Tabakrauchen gelten, auch für elektronische Zigaretten angewendet werden sollten (vgl. Stellungnahme der IRK, Bundesgesundheitsblatt 2016, 59: 1660-1661; so auch Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben: Pilotstudie zur Exposition gegenüber elektronischen Zigaretten (E-Zigaretten), Innere Exposition von Rauchern und Rauchbelastung eines Innenraums, 2013 und Expositionsstudie zur Passivrauchbelastung durch elektrische Zigaretten (E-Zigaretten).

Aufgrund der sehr großen Produktvielfalt und der schnellen Weiterentwicklung von elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzen ist deren Bewertung hinsichtlich ihrer gesundheitsschädigenden Wirkung, insbesondere auch mit Blick auf mögliche Langzeitfolgen, erschwert. Zwar ist die wissenschaftliche Evidenz noch nicht umfassend, allerdings zeigen die genannten Studien, dass die Verwendung von elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzen die Luftqualität in Innenräumen beeinträchtigt und gesundheitsschädliche Auswirkungen auf die der Exposition ausgesetzten Dritte hat. Im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes ist daher die Verwendung von elekt-

ronischen Zigaretten und Tabakerhitzern – auch unter Berücksichtigung der Grundrechte der Konsumierenden und betroffenen Betreiberinnen und Betreiber bzw. Einrichtungsleiterinnen und -leiter – in den bestehenden Nichtraucherzonen zu untersagen.

Weiter würde die Verwendung dieser Produkte in Nichtraucherschutzbereichen zu einer Renormalisierung des Rauchens in der Gesellschaft führen und damit die bisherigen Erfolge der Nichtraucherschutzgesetzgebung, insbesondere den vollzogenen gesellschaftlichen Paradigmenwechsel, zunichtemachen.

Zudem sind die neuen elektronischen Produkte auch vor dem Hintergrund eines wirksamen Kinder- und Jugendschutzes der bestehenden gesetzlichen Regelungen im HessNRSRG zu unterwerfen. Denn die neuen elektronischen Produkte sind insbesondere bei Kindern und Jugendlichen beliebt (vgl. Deutsches Krebsforschungszentrum, E-Zigaretten und Tabakerhitzer – ein Überblick, Heidelberg 2020 m.w.N.; Deutsches Krebsforschungszentrum, E-Zigaretten: Bekanntheit und Konsum in Deutschland 2012-2014. Aus der Wissenschaft – für die Politik, Heidelberg 2014; Morgenstern M., Nies A., Goecke M., Hanewinkel R.: E-cigarettes and the use of conventional cigarettes – a cohort study in 10th grade students in Germany, Dt. Ärzteblatt Int. 2018; 115: 243-8) und das Schädigungspotenzial durch den Passivkonsum ist in jungen Jahre deutlich höher als bei Erwachsenen. Auch auf Bundesebene wurde im Jugendschutzgesetz (JuSchG) die Geltung der gesetzlichen Regelung zum Rauchen in der Öffentlichkeit und zu Tabakwaren (§ 10 Abs. 4 JuSchG) auf elektronische Zigaretten erstreckt sowie auch das derzeit bestehende und zu erweiternde Tabakwerbeverbot (§19 TabakerzG) erstreckt sich auf elektronische Zigaretten.

Das Rauchverbot erstreckt sich auf die Benutzung von elektronischen Zigaretten oder Tabakerhitzern, unabhängig von deren Modell bzw. Typ und deren Nikotin- bzw. Tabakgehalt.

#### Zu Nr. 1 Doppelbuchst. bb (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Der bisherige Wortlaut war dahin gehend unklar, dass diesem nicht entnommen werden konnte, ob sich „des Hessischen Landtags“ und „sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen“ auf die Wörter „Gebäuden und sonstigen umschlossene Räumen“ oder auf die Wörter „öffentlichen Einrichtungen“ bezieht. Mit der neuen Regelung soll einerseits die Bezugnahme auf „öffentliche Einrichtungen“ für sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen, andererseits die Bezugnahme für „des Hessischen Landtags“ auf Gebäude und sonstige umschlossene Räumen klargestellt werden.

#### Zu Nr. 1 Doppelbuchst. cc bis ii (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11)

Es handelt sich hier um erforderliche redaktionelle Anpassungen der Verweise auf andere Gesetzestextes aufgrund deren Aktualisierung.

#### Zu Nr. 1 Buchst. b (§ 1 Abs. 2 – neu)

Mit dieser Regelung wird der Nichtraucherschutz um ein Rauchverbot auf Kinderspielplätzen erweitert. Ein explizites gesetzliches Rauchverbot für alle öffentlich zugänglichen Spielplätze existiert in Hessen bisher nicht. Kinder und Jugendliche sind jedoch im Hinblick auf die Gefahren des Tabakrauches besonders schutzbedürftig. Daher rechtfertigt sich hier ein Rauchverbot auch im Freien. Darüber hinaus unterstützt ein Rauchverbot auf Kinderspielplätzen die Vorbildfunktion der Erwachsenen und prägt das Bild einer rauchfreien Gesellschaft. Auch andere Bundesländer (z.B. Bayern, Brandenburg, Nordrhein- Westfalen, Saarland) haben Rauchverbote für ausgewiesene Spielplätze in ihre Nichtraucherschutzgesetze aufgenommen.

Mit dem neuen Abs. 2 wird eine einheitliche Regelung für Hessen geschaffen. Bestehende kommunale Regelungen hinsichtlich eines Rauchverbotes auf Spielplätzen bleiben hiervon unberührt.

#### Zu Nr. 1 Buchst. c (§ 1 Abs. 2)

Es handelt sich hier um eine erforderliche redaktionelle Änderung aufgrund des Einfügens des neuen Abs. 2 (Art. 1 Nr. 1 Buchst. b).

#### Zu Nr. 2 Buchst. a (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4)

Mit der Aufhebung des § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 wird die Ausnahme vom Rauchverbot in Festzelten aufgehoben.

Hierdurch sollen die Bürger und Bürgerinnen bei Veranstaltungen in Festzelten vor den Gefahren des Passivrauchens geschützt sowie auch den Beschäftigten ein umfassender Schutz vor den erwie-senen Gefahren des Passivrauchens ermöglicht werden. Ein wirksamer Gesundheitsschutz ist ab dem ersten Tag der Rauchexposition zu gewährleisten, unabhängig von der Standdauer eines Festzeltes.

#### Zu Nr. 2 Buchst. b (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5)

Es handelt sich hier um eine erforderliche redaktionelle Änderung aufgrund der Aufhebung des Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 (Art. 1 Nr. 2 Buchst. a).

Zu Nr. 3 Buchst. a (§ 3 Abs. 1)

Es handelt sich hier um eine erforderliche redaktionelle Änderung aufgrund des Einfügens des neuen § 1 Abs. 2 (Art. 1 Nr. 1 Buchst. b).

Zu Nr. 3 Buchst. b (§ 3 Abs. 3)

Es handelt sich hier um eine erforderliche redaktionelle Änderung aufgrund der Aufhebung des § 2 Abs. 5 Nr. 4 (Art. 1 Nr. 2 Buchst. a).

Zu Nr. 4 (§ 4 Abs. 1)

Es handelt sich hier um erforderliche redaktionelle Änderungen aufgrund des Einfügens des neuen § 1 Abs. 2 (Art. 1 Nr. 1 Buchst. b).

Zu Nr. 5 Buchst. a (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)

Es handelt sich hier um erforderliche redaktionelle Änderungen aufgrund des Einfügens des neuen § 1 Abs. 2 (Art. 1 Nr. 1 Buchst. b).

Zu Nr. 5 Buchst. b (§ 5 Abs. 3)

Es handelt sich hier um eine klarstellende Änderung betreffend die Zuweisung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten an den Gemeindevorstand als Gefahrenabwehrbehörde.

Zu Nr. 6 (§ 6 Abs. 2)

Mit dieser Änderung erfolgt die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes.

Zu Art. 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 18. Juni 2021

Der Hessische Ministerpräsident

**Volker Bouffier**

Der Hessische Minister  
für Soziales und Integration  
**Kai Klose**